

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

1. GEGENSTAND DES VERTRAGES

- 1.1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte von der K1A Das Kommunikationswerk GmbH & Co KG, nachfolgend „Agentur“ genannt, mit Ihrem Vertragspartner, nachstehend „Kunde“ genannt. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht.
- 1.2. Die Agentur erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Marketing, Werbung, Produktdesign und Organisation. Die nähere Beschreibung der zu erbringenden Dienstleistungen ergibt sich aus den Projektverträgen, deren Anlagen und etwaigen Leistungsbeschreibungen der Agentur.

2. VERTRAGSBESTANDTEILE UND ÄNDERUNG DES VERTRAGES

- 2.1. Schriftlich oder mündlich vereinbarte Aufträge haben Gültigkeit. Die Angebote der Agentur sind hinsichtlich der Preise, Mengen, Lieferfrist, Liefermöglichkeit und Nebenleistung freibleibend. Technische Änderungen werden ausdrücklich vorbehalten.
- 2.2. Grundlage für die Agenturarbeit und Vertragsbestandteil ist neben dem Projektvertrag und seinen Anlagen das Briefing des Kunden. Wird das Briefing mündlich erteilt, erstellt die Agentur über den Inhalt des Briefings einen Kontaktbericht, der dem Kunden innerhalb von 3 Tagen nach der Besprechung übergeben wird. Der Kontaktbericht wird Vertragsbestandteil, wenn der Kunde ihm nicht innerhalb von 4 Tagen widerspricht.
- 2.3. Schriftlich oder mündlich vereinbarte Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages und/oder seiner Bestandteile haben Gültigkeit. Dadurch entstehende Mehrkosten hat der Kunde zu tragen.
- 2.4. Die AGB liegen allen Vereinbarungen, Angeboten und Lieferungen zugrunde; sie gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt und werden durch etwaigen Handelsbrauch, stillschweigende Vereinbarung oder Duldung nicht aufgehoben. Abweichende Bedingungen des Bestellers sind unverbindlich, auch wenn K1A ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Unklarheiten der Auftragserteilung gehen zu Lasten des Käufers.
- 2.5. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die Agentur, das Projekt bzw. die Veranstaltung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

3. URHEBERRECHT UND NUTZUNGSRECHT

- 3.1. Alle Urheberrechte an der Dienstleistung verbleiben bei der Agentur.
- 3.2. Jeder an die Agentur erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an seinen Werkleistungen gerichtet ist. Es gelten die Bestimmungen der §§ 2 und 31 UrhG in Verbindung mit den Werkvertragsbestimmungen des BGB. Für die Entwürfe und Werkzeichnungen von K1A als persönliche geistige Schöpfung gilt das Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist oder wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Damit stehen der Agentur insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§97ff. UrhG zu.
- 3.3. Nur für den ausgewählten Entwurf überträgt die Agentur die vereinbarten Nutzungsrechte dem Kunden. Die anderen Entwürfe dürfen vom Kunden weder verwendet noch weitergegeben werden und bleiben Eigentum der Agentur. Für diese Entwürfe gilt: Jede Nachahmung, auch von Teilen oder Details, ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt die Agentur, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine solche Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSI/AGD (neueste Fassung) übliche Vergütung als vereinbart. Die Folgeschäden für die Agentur sind daraus allerdings noch nicht geregelt. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Kunden auf diesen über.
- 3.4. Vorschläge des Kunden oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, dass dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.
- 3.5. Eine Übertragung der Nutzungsrechte durch den Kunden an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Kunden und der Agentur.
- 3.6. Die Agentur hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken und in Veröffentlichungen über das Produkt als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt die Agentur zum Schadensersatz. Ohne Nachweis kann die Agentur 100 % der vereinbarten beziehungsweise nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSI/AGD (neueste Fassung) üblichen Vergütung neben dieser als Schadensersatz verlangen.
- 3.7. Für die Prüfung des Rechts der Vervielfältigung aller vom Kunden gelieferten Vorlagen ist der Kunde allein verantwortlich. Sollte er entgegen seiner Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Kunde den Designer von allen Ersatzansprüchen Dritter frei. Für fremde Vorlagen, die nach Erledigung des Auftrages vom Kunden binnen 4 Wochen nicht abgefordert sind, übernimmt die Agentur keine Haftung.

4. VERGÜTUNG

- 4.1. Falls nichts anderes vereinbart ist, besteht eine Zahlungsfrist von 14 Tagen nach Rechnungsstellung. Die Zahlung des Rechnungsbetrags hat in Euro, ohne Abzug, auf das Konto der Agentur zu erfolgen.
- 4.2. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.
- 4.3. Versandkosten sind nicht enthalten und werden extra berechnet.
- 4.4. Wenn der Kunde Aufträge, Arbeiten, Planungen und dergleichen ändert oder abbricht, bzw. die Voraussetzungen für die Leistungserstellung än-

- 4.5. dert, wird er der Agentur alle dadurch anfallenden Kosten ersetzen und die Agentur von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freistellen. Im Falle des Zahlungsverzugs oder wenn die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage steht, ist die Agentur berechtigt, alle zu diesem Zeitpunkt offenen Rechnungen sofort fällig zu stellen, gleichgültig, welches Zahlungsziel hierfür vereinbart war. Für geleistete Dienstleistungen gilt in diesem Fall eine Schadensersatzpflicht der Agentur gegenüber. Der Agentur bleibt das Wahlrecht vorbehalten, auch den Rücktritt vom Vertrag oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Verlangt die Agentur Schadensersatz wegen Nichterfüllung, beträgt dieser 25% des Kaufpreises. Der Schadenbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn die Agentur einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist. Gerät der Kunde in Verzug, so wird die Agentur von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in banküblicher Höhe, mindestens jedoch in Höhe des jeweiligen Diskontsatzes der Deutschen Bundesbank berechnen. Verzugszinsen sind höher anzusetzen, wenn die Agentur eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweist. Wechsel und Schecks werden unter üblichen Vorbehalten angenommen und gelten erst nach erfolgter Einlösung als Zahlung. Etwaige Einziehungs- und Nebenkosten trägt der Kunde.
- 4.6. Zur Zahlung verpflichtet ist der Kunde sowie gesamtschuldnerisch derjenige, der den Auftrag im fremden Namen, mündlich, schriftlich, unterschrieben oder durch konkludentes Handeln erteilt.
- 4.7. Die Vergütung für die Entwürfe, Reinzeichnungen und Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für Design-Leistungen SDSI/AGD (neueste Fassung), sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Bereits die Anfertigung von Entwürfen ist kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 4.8. Werden die Entwürfe in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, ist die Agentur berechtigt, nachträglich die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die tatsächliche Nutzung und der ursprünglich erhaltenen Vergütung zu verlangen.
- 4.9. Bei neuen Verbindungen bzw. erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von der Agentur hohe finanzielle Vorleistungen, sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 % der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50 % der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung.
- 4.10. Produktionstechnisch bedingte Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge. Bei Lieferungen aus Papiersonderanfertigungen unter 1.000 kg erhöht sich der Prozentsatz auf 20%, unter 2.000 kg auf 15%.

PFLICHTEN DES KUNDEN

- 4.11. Der Kunde wird der Agentur im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit alle für die Durchführung des Projekts benötigten Markt-, Produktions- und Verkaufszahlen und sonstige wesentliche Daten zur streng vertraulichen Behandlung zur Verfügung stellen.
- 4.12. Der Kunde wird im Zusammenhang mit diesem Projekt eine Auftragsvergaben an andere Dienstleister nur im Einvernehmen mit der Agentur erteilen.
- 4.13. **Stornierung Teamevent-Buchungen**
Bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn kann kostenfrei storniert werden.
Bis 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn berechnen wir 70 % der Kosten
Bis 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn fallen 90 % der Kosten an.
Ab 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn fallen 100 % der Kosten an.
Externe anfallende Kosten werden so weiterberechnet, wie sie anfallen.
5. **SONDERLEISTUNGEN, NEBEN- UND REISEKOSTEN**
- 5.1. Die Rücksendung von Waren wird erst nach vorheriger Prüfung und schriftlicher Zustimmung durch die Agentur anerkannt. Rücksendungen ohne vorherige Vereinbarung werden nicht angenommen.
- 5.2. Die Agentur ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Kunden zu bestellen. Der Kunde verpflichtet sich, der Agentur entsprechende Vollmacht zu erteilen sowie die Agentur im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.
- 5.3. Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc., sind vom Kunden zu erstatten. Reisekosten und Spesen ebenso.
6. **LIEFERUNG, ABNAHME**
- 6.1. Alle Lieferungen werden schnellstmöglich durchgeführt. Erfolgt eine Lieferung nicht zu dem vereinbarten Termin, so kann der Kunde die Agentur nach Ablauf von zwei Monaten eine Nachfrist von 4 Wochen setzen, mit der Erklärung, dass er nach deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurücktrete. Vereinbarte Lieferzeiten können nur eingehalten werden, wenn der Kunde den ihm obliegenden Pflichten (wie z.B. fristgerechte Leistung einer vereinbarten Anzahlung, vollständige Beibringung bereitzustellender Unterlagen) nachgekommen ist.
- 6.2. Bei nachträglichen Änderungs- oder Ergänzungswünschen des Kunden verlängert sich die Lieferzeit entsprechend. Weitergehende Ansprüche, insbesondere wegen etwaiger Verzögerungsschäden, sind ausgeschlossen, soweit der Agentur für die eintretende Verzögerung nicht mindestens grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die Wahl des Lieferweges und des geeigneten Verpackungsmaterials steht im Ermessen der Agentur, falls der Kunde der Agentur nichts anderes vorschreibt.

7. Die Agentur ist zur Teillieferung und Teilleistung jederzeit berechtigt. Der Kunde hat hierfür den anteiligen Kaufpreis zu bezahlen, auch wenn für den gesamten Auftragsumfang nur ein Gesamtpreis angegeben wurde.
- 8. IGTUMSVORBEHALT**
- 8.1. Das Eigentumsrecht an der gelieferten Ware / Dienstleistung bleibt der Agentur bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Forderungen aus laufender Geschäftsverbindung vorbehalten. Beim Zugriff Dritter – insbesondere des Gerichtsvollziehers - auf Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum der Agentur hinweisen und die Agentur unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden, die durch solche Zugriffe entstehen, trägt der Kunde. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Ware zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Pfändungen seitens anderer Gläubiger sind der Agentur unverzüglich zu melden. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb berechtigt. Die hierdurch entstehenden Kaufgeldforderungen anderer Abnehmer gelten bereits bei ihrer Entstehung in voller Höhe mit allen Nebenrechten sicherheitshalber als an die Agentur abgetreten. Der Kunde verpflichtet sich, auf Verlangen die Namen der Drittschuldner und die Höhe seiner Forderungen mitzuteilen.
- 8.2. Die Originale (z.B. Illustrationen) sind, sobald der Kunde sie nicht mehr für die Ausübung von Nutzungsrechten zwingend benötigt, unbeschädigt an die Agentur zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 9. LEISTUNGEN DRITTER**
- 9.1. Von der Agentur eingeschaltete Künstler oder Dritte sind Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Agentur.
- 9.2. Der Kunde verpflichtet sich, das Personal, das im Rahmen der Projektdurchführung von der Agentur eingesetzt wird, im Laufe der auf den Abschluss des Projekts folgenden 12 Monate ohne Mitwirkung der Agentur weder unmittelbar noch mittelbar zu beauftragen.
- 10. DIGITALE DATEN**
- 10.1. Die Agentur ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Kunden herauszugeben. Wünscht der Kunde die Herausgabe von Computerdaten, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.
- 11. KORREKTUR, PRODUKTIONSÜBERWACHUNG UND BELEGmuster**
- 11.1. Die Produktionsüberwachung durch die Agentur erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist die Agentur berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Die Agentur haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 11.2. Von den vervielfältigten Arbeiten überlässt der Kunde der Agentur 10 bis 20 einwandfreie Belege unentgeltlich. Die Agentur ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden. Ebenso steht der Agentur das Recht zu, mit Kundenname und -Projekt Eigenwerbung zu betreiben.
- 12. GEWÄHRLEISTUNG**
- 12.1. Die Agentur gewährleistet die einwandfreie Beschaffenheit und Funktion der von der Agentur gelieferten neuen Ware und Dienstleistung auf die gesetzliche Dauer von sechs Monaten seit Lieferung. Für Mängel haftet die Agentur nur wie folgt: Die Ware ist sofort bei Empfang auf Transportschäden und Vollständigkeit zu untersuchen. Offensichtliche Schäden der Ware, bzw. an der Verpackung sind vom Anlieferer sofort bei Anlieferung auf dem Frachtbrief oder ähnlichem unterschriftlich zu bestätigen. Verdeckte Schäden sind längstens innerhalb von drei Tagen beim Anlieferer geltend zu machen, sofern der Anlieferer keine kürzeren Zeiten vorsieht. Innerhalb dieser Fristen ist der Agentur eine Kopie der Schadensliste vorzulegen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen. Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften oder wird er innerhalb der Gewährleistungsfrist durch Fabrikations- oder Materialmängel schadhaft, liefert die Agentur nach ihrer Wahl unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche des Kunden – insbesondere unter Ausschluss jeglicher Folgeschäden des Kunden – Ersatz oder beseitigt nach. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig.
- 12.2. Die Gewährleistung beginnt mit der Auslieferung. Bei der Erstellung von Individualaufträgen beginnt die Gewährleistung mit der Abnahme. Werden Veränderungen vom Kunden oder von dritter Seite an der Dienstleistung vorgenommen, so erlischt die Gewährleistung. Für Mängel, die durch natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Bedienung bzw. außergewöhnliche Betriebsbedingungen entstehen, trifft die Agentur keine Gewährleistungspflicht.
- 12.3. Für die Durchführung von Gewährleistungsarbeiten und zur Mängelbeseitigung hat der Kunde der Agentur die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, insbesondere den beanstandeten Gegenstand oder Muster dafür zur Verfügung zu stellen; andernfalls entfällt die Gewährleistung.
- 12.4. Falls die Agentur die gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen lässt, ohne den Mangel zu beheben oder Ersatz zu liefern, oder wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich oder von der Agentur verweigert wird, so steht dem Kunden nach seiner Wahl das Recht zu, Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen. Die Agentur übernimmt keine Haftung dafür, dass die gelieferte Ware oder Dienstleistung für die vom Kunden vorgesehenen Zwecke geeignet ist, es sei denn, diese Eigenschaft wurde von der Agentur schriftlich zugesichert. Die Zusendung von Mustern ist keine Zusicherung einer besonderen Eigenschaft.
- 12.5. Die Agentur verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch der Agentur überlassene Vorlagen, Unterlagen, Muster etc. sorgfältig zu behandeln.
- 12.6. Mit Auslieferung der Ware an einen Versandbeauftragten geht die Gefahr auf den Kunden über, unabhängig davon, wer die Versandkosten trägt. Eine Versicherung wird nur auf besonderen Wunsch und Rechnung des Kunden abgeschlossen.
- 13. HAFTUNG**
- 13.1. Die Haftung für unmittelbare Schäden, mittelbare Schäden, Folgeschäden und Drittschäden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Die Haftung grober Fahrlässigkeit und Vorsatz bleibt hiervon unberührt. In jedem Fall wird jedoch die Haftung beschränkt auf den Kaufpreis.
- 13.2. Die Agentur haftet - sofern der Vertrag keine anderslautenden Regelungen trifft, gleich aus welchem Rechtsgrund - nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die Agentur nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. In diesem Fall ist jedoch die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Die Haftung für positive Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung ist außerdem auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.
- 13.3. Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt die Agentur gegenüber dem Kunden keinerlei Haftung oder Gewährleistung, soweit die Agentur kein Auswahlverschulden trifft. Die Agentur tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.
- 13.4. Sofern die Agentur selbst Auftraggeber von Subunternehmern sind, tritt sie hiermit sämtliche der Agentur zustehenden Gewährleistungs-, Schadensersatz- und sonstigen Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichtlieferung an den Kunden ab. Der Kunde verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme von der Agentur zunächst zu versuchen, die abgetretenen Ansprüche durchzusetzen.
- 13.5. Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der durchgeführten Projektmaßnahmen wird vom Kunden getragen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Werbemaßnahmen gegen die Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werbengesetze verstoßen. Jedoch ist die Agentur verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern ihr diese bei der Vorbereitung bekannt werden. Der Kunde stellt die Agentur von Ansprüchen Dritter frei, wenn die Agentur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gehandelt hat, obwohl sie dem Kunden ihre Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Werbemaßnahmen mitgeteilt hat.
- 13.6. Erachtet die Agentur für die durchzuführenden Maßnahmen eine wettbewerbsrechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so trägt der Kunde nach Abstimmung die Kosten.
- 13.7. In keinem Fall haftet die Agentur wegen der in den Werbemaßnahmen enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Kunden. Die Agentur haftet auch nicht für die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Vertrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Entwürfe, etc.
- 14. GEHEIMHALTUNG UND DATENSCHUTZ**
- 14.1. Die Agentur verpflichtet sich, alle Kenntnisse die sie aufgrund dieses Auftrags erhält, insbesondere über Produkte, Pläne, Marktdaten, Herstellermethoden, Unterlagen und dergleichen, zeitlich unbeschränkt streng vertraulich zu behandeln und sowohl ihre Mitarbeiter, als auch von ihr herangezogene Dritte ebenfalls in gleicher Weise zu absolutem Stillschweigen zu verpflichten.
- 14.2. Der Kunde ist damit einverstanden, dass Inhalte des Vertrags und im Rahmen dieses Vertrags erstellte Leistungen von der Agentur elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Beide Vertragsseiten verpflichten sich, keine elektronisch gespeicherte oder sonstige Daten an Dritte weiterzuleiten.
- 15. KÜNSTLERSOZIALVERSICHERUNG**
- Laut Gesetz unterliegen Werbeaufträge der Abgabe an die Künstlersozialkasse. Der Kunde muss auf die bezahlten Entgelte eine Abgabe in Höhe von 5,20 % (2022) an die KSK entrichten.
- 16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**
- 16.1. Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.
- 16.2. Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.
- 16.3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.
- 16.4. Der Kunde erklärt sein Einverständnis, dass seine im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugehenden personenbezogenen Daten in der EDV-Anlage der Agentur gespeichert und automatisch verarbeitet werden.
- 16.5. Eine e-Mail, versehen mit der e-Mail-Adresse der Agentur, gilt als Unterschrift. Das gilt auch für e-Mails von Kunden. Vereinbarungen per Fax sind ebenso rechtsgültig.